



Omnibus für Reise, Linie, Schüler

B 23 Sicherheitsausstattung (Linie ÖPNV) (4)

Pflichtkriterium

Sind in den im Linienverkehr eingesetzten Bussen Haltewunschtaster und optische oder akustische Haltestellenansagen vorhanden?

Die Verpflichtung zur Ausstattung von Linienbussen mit Haltewunschtastern ergibt sich aus § 21 BOKraft (ab EZ 13.02.2005 auch aus Rili 2001/85/EG für KL I, II, A, Anh. I Nr. 7.7.9.1). Hier ist festgelegt, dass deutlich hör- oder sichtbare Verständigungseinrichtungen vorhanden sein müssen. Insbesondere zur Mitteilung des Haltewunsches der Fahrgäste an den Fahrzeugführer.

Die Überprüfung der Ausstattung erfolgt in Form von Stichproben.